

Satzung

Stuttgarter Eishockey Traditionsverein e.V.

Präambel

Der Stuttgarter Eishockey Traditionsverein e.V. (SETV) hat sich zur Aufgabe gesetzt, den Geist des Stuttgarter Eishockeys auf der Waldau wiederzubeleben und den ehemals Aktiven der verschiedenen Stuttgarter Vereine ihre sportliche Heimat zurückzugeben. Der Verein wird die Werte und Tugenden der Stuttgarter Eishockeyhistorie leben und dazu beitragen, das Eishockey in Stuttgart und auf der Waldau wieder attraktiver zu machen. Damit soll ein neues Bewusstsein für die Eishockeygeschichte in Stuttgart und eine Identifikationsmöglichkeit für den Eishockey- Nachwuchs des SEC geschaffen werden.

Der SETV und die Mannschaft der „Waldau Old Boyz“ werden an keinen offiziellen Ligaaktivitäten teilnehmen und damit nicht in Konkurrenz zum Stammverein treten. Weder der Verein, noch die Mannschaft, oder der Mannschaftsname darf dafür genutzt werden. Die durch den Verein organisierten Spiele haben ausschließlich Wohltätigkeitscharakter, d.h. eventuelle Erlöse gehen an eine zu fördernde Einrichtung in Stuttgart. Aktive Mitglieder haben zusätzlich die Teamordnung der Mannschaft zu respektieren.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Stuttgarter Eishockey Traditionsverein e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist die Eishockey-Saison vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Eishockeysports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Ausübung des Eishockeysports durch ehemalige Aktive der früheren Stuttgarter Eishockeyvereine an alter Wirkungsstätte.
- Der Koordination von Trainingszeiten in Kooperation mit den ansässigen Vereinen und Durchführung der Trainingseinheiten.
- Organisation von Benefizspielen (-Turnieren) und sonstigen Veranstaltungen zur Förderung des Eishockeys in Stuttgart und auf der Waldau.

§3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der

Satzung

Stuttgarter Eishockey Traditionsverein e.V.

Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können einzelne Tätigkeiten der Vereinsadministration im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG, ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber, sowie über Vertragsinhalte trifft der Vorstand.

Die Mitglieder und Vorstände des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt.

Satzung **Stuttgarter Eishockey Traditionsverein e.V.**

3. Über den Annahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung und die Regelungen des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
 - wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt;
 - wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln weitere Vereinsordnungen (im Anhang)

Die Höhe der Beiträge, für Aktive, Passive, Familien und Sponsoren, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins (Anhang 1 dieser Satzung „Mitglieder- und Beitragsordnung“).

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

Die Mitglieder haben die Beitragsforderungen des Vereins zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Die Fälligkeit legt der Vorstand jeweils per Beschluss fest.

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Wege des SEPA-Verfahrens. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung eines SEPA-Mandats.

Satzung

Stuttgarter Eishockey Traditionsverein e.V.

Aktive Mitglieder anerkennen mit Ihrer Mitgliedschaft zusätzlich die Mannschaftsordnung (Anhang 2 zur Satzung)

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:

- a) Mitteilung von Anschrift Änderungen / Änderung der E-Mail-Adresse
- b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Beirat

A. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet (in Abwesenheit des VV erfolgt die Leitung durch einen Vertreter des geschäftsführenden Vorstands).
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstands
- b. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans.
- c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
- d. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands.

Satzung

Stuttgarter Eishockey Traditionsverein e.V.

- e. Beschlussfassung über die Entlastung des Kassenwarts und des Vorstands.
 - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - g. Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter der Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einladungen werden elektronisch verschickt, sofern eine Mailadresse bekannt ist. Die Mitgliederversammlung tagt so oft erforderlich, mindestens aber einmal pro Jahr.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss mindestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

B. Vorstand

Es sind 3 Personen für die Führung des Vereins verantwortlich.

Vertretungsberechtigt nach außen sind die Vorstände. Für Rechtsgeschäfte mit Auflösungswirkung sind mindestens zwei Unterschriften erforderlich. Die Entscheidungen darüber sind zu protokollieren.

Für einfache Rechtsgeschäfte bis 1000 EUR kann jeder Vorstand einzeln handeln.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand mit den zugeordneten Fachthemen besteht aus

1. Vorstand - Vorstandsvorsitzender
2. Vorstand - 1. Stellvertretender Vorsitzender
3. Vorstand - 2. Stellvertretender Vorsitzender

Die zugeordneten Fachthemen sind:

1. Strategie, Finanzen und Organisation
2. Mitglieder und Kommunikation

Satzung

Stuttgarter Eishockey Traditionsverein e.V.

3. Marketing, IT und Protokoll

Die Amtszeit der Vorstände beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Das Innenverhältnis des Vorstands regelt die Geschäftsordnung (Anhang 3) Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom 1. Vorstand zu unterzeichnen.

Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ablauf der regulären Amtszeit kommissarisch zu besetzen.

C. Der Beirat

Der Beirat setzt sich aus 5-6 Mitgliedern zusammen, die zur Wahrnehmung zentraler Vereinsaufgaben beitragen. Der Beirat ist vom Vorstand regelmäßig zu informieren und in relevante Entscheidungen einzubinden.

Dem Beirat obliegen die folgenden Aufgaben:

- Beratung des Vorstands in strategischen und operativen Themen,
- Unterstützung des Vorstands in weiteren zentralen Vereinsaufgaben, wie
 - Team WOB – Trainings- und Spielkoordination der „Waldau Old Boyz“,
 - Onlineauftritt (Homepage, Facebook) pflegen und mit Inhalten füllen.
 - Merchandising & Mitgliedermarketing
 - Eventorganisation und Koordination
 - Kommunikation & Support im Fan-/Freundeskreis

§8 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Satzung **Stuttgarter Eishockey Traditionsverein e.V.**

2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft nach Artikel 15 DS- GVO,
 - Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgaben-erfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Für die Vergabe von etwaigen Zuschüssen durch Gemeinde, Kommune oder Europäische Union und für den Fall einer Mitgliedschaft in Verbänden kann der Verein verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu übermitteln. Ferner ist der Verein berechtigt an bestehende Vereinsversicherungen personenbezogene Daten zu übermitteln.

§9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürften keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Olgäle-Stiftung e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Anhang 1
Zur Satzung des
Stuttgarter Eishockey Traditionsvereins e.V.

Mitglieder- und Beitragsordnung

1. Mitglieder kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen **Mitgliedsantrag** stellt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Der **Mitgliedsantrag** wird im Rahmen der Vorstandssitzungen vorgelegt und entschieden. Der Antragsteller ist nach Entscheidung des Vorstands schriftlich zu informieren.
3. Die **Mitgliederstruktur** setzt sich aus den Gruppen „Aktive“ und „Passive“ und zusammen, denen unterschiedliche Rechte und Pflichten zugeordnet sind.
4. **Aktive Mitglieder** sind Teil der Mannschaft der „Waldau Old Boyz“ und können jederzeit und nach Anmeldung, an Trainingseinheiten und Spielen/Turnieren teilnehmen.

Der zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu entrichtende Eisbeitrag für die gesamte Saison oder ggf. Aufwände für Spiele/Turniere werden vor der neuen Saison bzw. nach zustande kommen bekanntgegeben. Darüber hinaus sind aktive Spieler zu mannschaftsinternen Sitzungen/-veranstaltungen eingeladen.

Der Eisbeitrag für die gesamte Saison beträgt: **170 EUR** (Stand Saison 2022/23)

Ist ein Mitglied nicht in der Lage oder willens, den Eisbeitrag für die volle Saison zu bezahlen, besteht die Möglichkeit, für einen Beitrag von 10 EUR pro Training oder Spiel teilzunehmen.

Passive Mitglieder werden als Gönner und Förderer des Vereins und des Teams „Waldau Old Boyz“ persönlich über die Aktivitäten der Mannschaft informiert und zu gemeinsamen Veranstaltungen eingeladen.

5. Gastspieler sind jederzeit herzlich willkommen. Nach Voranmeldung und für einen Eisbeitrag von 15 EUR pro Trainingseinheit können Mitglieder von Eishockeyvereinen jederzeit mit uns mittrainieren. Bei Gästen ohne nachgewiesene Zugehörigkeit zu einem Eishockeyverein erwarten wir einen Eintritt in den SETV spätestens nach der dritten Gasteilnahme.
6. **Saison-Beiträge nach Mitgliedergruppe:**
Aktive: 50 EUR
Passive: 25 EUR
7. Mitgliedsbeiträge werden durch die Einwilligung zum Bankeinzug erhoben.
8. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands im Rahmen von Mitgliederversammlungen durch Mehrheitsentscheid gewählt.
10. Aktive Spieler der Mannschaft, die durch einen persönlichen Schicksalsschlag in Not geraten sind, können durch den Vorstand vom Mitgliedsbeitrag freigestellt werden.

Anhang 2
Zur Satzung des
Stuttgarter Eishockey Traditionsvereins e.V.

Leitbild, Regeln und Werte der „Waldau Old Boyz“

Die Mannschaft der „Waldau Old Boyz“ ist nicht nur eine Trainings- und Spielgemeinschaft, sondern auch eine Wertegemeinschaft mit sozialer Verantwortung. Auf der Basis der bisher für die Aktiven der Stuttgarter Eishockeyvereine geltenden 3H: Herz, Hirn und Härte, gilt auch für das Training und die Spiele ein gemeinsamer „Ehrenkodex“, den alle Mitglieder mit Ihrer Mitgliedschaft anerkennen. Die gemeinsamen Werte gelten für alle auch abseits des Eises, da die Mannschaft Aushängeschild und damit Imageträger des Vereins ist. Die Waldau und das Waldau-Old-Boyz-Trikot sind heilig. Das Verhalten muss beidem gerecht werden, da sie Heimstätte und Identität darstellen.

Die Einhaltung der folgenden Werte und Regeln ist geboten und deren Nicht-Einhaltung wird sanktioniert.

A. Auf dem Eis (Training / Spiel):

- Jede Trainingseinheit besteht aus Warmmachen – Übungseinheiten – Spiel.
- Das Training wird von einem Trainer geleitet (= Schiri).
- Die Eiszeit beginnt auf dem Eis – pünktlich!
- Eishockey ist ein Mannschaftssport – abspielen nicht vergessen.
- Gas geben & schnelle Wechsel – kein Spazierenfahren oder Ausdauertests.
- Gegenseitige Achtung und Respekt vor der Gesundheit:
- Keine absichtlichen Checks! Jeder muss am nächsten Tag wieder arbeiten!
- Keine Feindseligkeiten (Dispute werden verbal und wenn überhaupt, nach dem Spiel in der Kabine ausgetragen). Handschuhe bleiben an und der Schläger auf dem Eis.

B. Neben dem Eis (Kabine / Waldau)

Die Waldau ist unser sportliches Zuhause, aber wir sind dennoch nur zu Gast. Also benehmen wir uns auch wie Gäste.

- Die Kabine ist so zu verlassen, wie sie vorgefunden wird – sauber.
- In der Kabine ist Rauchen verboten.
- Mitgebrachte Getränke werden wieder mitgenommen.
- Jedes aktive Mitglied ist Imageträger des Vereins und der Mannschaft. Sobald die Zugehörigkeit zum Verein erkennbar ist, ist das Verhalten der Repräsentationsaufgabe entsprechend anzupassen.

C. Im Allgemeinen:

- Niemand steht über dem Team – die Mannschaft ist das Aushängeschild. Das Verhalten des Einzelnen ist maßgeblich.
- Die Mannschaft verlässt sich auf den Einzelnen – gemachte Zusagen sind einzuhalten, Beträge sind pünktlich zu bezahlen.
- Jedes aktive Mitglied ist gehalten mit seinen sportlichen Erfahrungen, Können und Wissen, für den Verein zur Verfügung zu stehen. Vorschläge zur Verbesserung immer willkommen.
- Unterstützung in der Organisation von Events und Benefizspielen ist Ehrensache.
- Für Gastspieler und Gastmannschaften gelten dieselben Leitlinien und Regeln und sie verhalten sich entsprechend wie Gäste oder waren es die längste Zeit.

Anhang 3
Zur Satzung des
Stuttgarter Eishockey Traditionsvereins e.V.

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt das Innenverhältnis unter den Vorständen im Umgang mit den Vermögenswerten, sowie den Organen des Vereins.

1. Grundsatz

- a. Alle Vorstände sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen, Schaden vom Verein abzuwenden.
- b. Ihr Handeln folgt ethisch juristischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

2. Umgang mit dem Vereinskonto

- a. Jeder Vorstand erhält Zugriff auf das Vereinskonto und die Möglichkeiten Rechnungen zu begleichen.
- b. Barauslagen werden nach Einreichung eines Belegs überwiesen.
- c. Einnahmen in bar, wie z.B. Eisbeiträgen von Gästen und Mitgliedern ohne Eisabo, werden vom Konto des Einsammelnden auf das Vereinskonto überwiesen.
- d. Barabhebungen erfolgen keine.

3. Alle Vorstände erhalten Zugriff auf Mitgliederdaten und sorgen gemeinsam für eine zeitnahe Aktualisierung der Mitgliederdaten.

4. Entscheidungen und Beschlüsse:

- a. Entscheidungen werden idealerweise einstimmig getroffen
- b. Bei nicht einstimmigen Entscheidungen ist, wenn nicht ohnehin bereits eingebunden, der Beirat zu konsultieren.
- c. Dem Vorsitzenden obliegt ein Vetorecht.
- d. Beschlüsse werden protokolliert und unterschreiben.
- e. Der Beirat ist über alle Beschlüsse zu informieren.

5. Strategische Entscheidungen zum Fortbestand des Vereins müssen zur Vorlage und Entscheidungen durch die Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorbereitet werden. Insbesondere Satzungsänderungen, Zusammenschlüssen oder Auflösung des Vereins.